

Az.: WD 4/52-1450

## **Unterrichtung des Plenums über Entscheidungen des Petitionsausschusses**

### **A. Auftrag**

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, gutachtlich zu prüfen, ob das im Landtag Rheinland-Pfalz praktizierte Verfahren der Unterrichtung des Plenums über die Entscheidungen des Petitionsausschusses verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

### **B. Stellungnahme**

#### **1. Zur Kritik an der Unterrichtung des Plenums**

In mehreren wissenschaftlichen Stellungnahmen ist in letzter Zeit bezweifelt worden, dass die Berichte der Petitionsausschüsse an die Parlamentsplen von Bund bzw. Ländern verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.<sup>1</sup> Insbesondere hat *Röper* in zwei jüngst erschienenen Aufsätzen<sup>2</sup> die Auffassung vertreten, dass die im Bundestag und verschiedenen Landtagen geübten Verfahrensweisen verfassungsrechtlich problematisch seien.

Zur Begründung dieser Ansicht führt er aus: Angesichts der extrem unterschiedlichen Berichte der Petitionsausschüsse an die jeweiligen Plenarorgane stelle sich die Frage, ob die Bandbreite der zu beobachtenden Parlamentspraxis verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.<sup>3</sup> So vermittelten die Vorlagen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages den übrigen Abgeordneten nicht die Spur einer inhaltlichen Grundlage zur Sache und zu den Überlegungen, die zum Abstimmungs-vorschlag für das Plenum führten. Die Abgeordneten könnten sich auf diese Weise

<sup>1</sup> Vgl. etwa Achterberg/Schulte in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG II, 4. Auflage 2000, Art 45 c Rz. 29.

<sup>2</sup> Röper, Notwendiger Inhalt der Berichte der Petitionsausschüsse, NVwZ 2002, 53 f.; Röper, Fast überall unzureichende Berichte der Petitionsausschüsse, ZParl 2002 (Heft 2), 239 ff.

<sup>3</sup> NVwZ 2002, 54

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors.**

kein unabhängiges Bild von der Sache selbst machen<sup>4</sup> und würden so, mangels inhaltlicher Information, „an den Tropf der Fraktionen gehängt“<sup>5</sup>. Zur Erfüllung ihrer Kontroll- und Gestaltungsaufgaben als Teil des freien Mandates müssten die Abgeordneten sich über die Verhandlungsgegenstände im Parlament ausreichend unterrichten können: Jeder Vorgang müsse ohne zusätzliche Erläuterungen aus sich heraus verständlich sein, dies gelte insbesondere auch für Berichte und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse,<sup>6</sup> was ihrer Funktion als interne Hilfs- und vorbereitende Beschlussorgane<sup>7</sup> des Plenums entspreche.<sup>8</sup>

Weiter bemängelt *Röper*, dass nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassungen die Volksvertretungen selbst Adressaten für Bitten und Beschwerden seien, diese würden aber nicht im Plenum behandelt, sondern unmittelbar dem Eingaben- bzw. dem zuständigen Fachausschuss zugeleitet.<sup>9</sup> Dabei verkennt *Röper* nicht, dass das Plenum bis auf die ihm von der Verfassung vorbehaltenen Sachen (wie etwa die Gesetzgebung) Ausschüsse auch zur selbständigen Erledigung von Gegenständen ihres Aufgabenbereichs ermächtigen kann.<sup>10</sup> Die Frage, ob dieses „out-sourcing“ wegen der zentralen verfassungsrechtlichen Stellung des Plenums überhaupt zulässig sei, lässt er jedoch ausdrücklich offen.<sup>11</sup>

*Röper* kommt so zu dem Schluss, dass jeder Ausschussvorschlag für ein Votum des Plenums aus sich selbst heraus verständlich sein müsse, um die sachliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Abgeordneten zu gewährleisten. Die entgegengesetzte Praxis von Bundestag und den meisten Landtagen verletze die Unabhängigkeit der Abgeordneten und damit die Verfassung selbst.<sup>12</sup>

## 2. Die Sach- und Rechtslage im Landtag Rheinland-Pfalz

Nach Artikel 11 der Verfassung für Rheinland-Pfalz hat jedermann das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden. Gemäß Artikel 90 a Abs. 1 LV bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die gemäß Artikel 11 an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidungen des Petitionsausschusses allerdings aufheben (Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 LV).

---

<sup>4</sup> NVwZ 2002, 54

<sup>5</sup> ZParl 2002, 243

<sup>6</sup> ZParl 2002, 239

<sup>7</sup> ZParl 2002, 240

<sup>8</sup> NVwZ 2002, 53

<sup>9</sup> ZParl 2002, 241

<sup>10</sup> ZParl. 2002, 240

<sup>11</sup> ZParl. 2002, 240

<sup>12</sup> NVwZ 2002, 54

Die zu einer näheren Regelung berufene Geschäftsordnung des Landtags (Artikel 90 a Abs. 4 LV) bestimmt hierzu, dass die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen werden, die an alle Abgeordneten verteilt wird (§ 109 Abs. 1 GOLT). Gemäß § 109 Abs. 2 GOLT kann jedes Mitglied des Landtags innerhalb von sieben Werktagen nach Verteilung der Sammelübersicht beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag.

Diese Sammelübersicht gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Landtags enthält neben dem Hinweis auf Sitzungsnummer und -datum des Petitionsausschusses lediglich - je unterschieden nach dem Erfolgsgrad der Eingabe - die Angabe des Aktenzeichens der Eingabe beim Bürgerbeauftragten, den Wohnsitz des Petenten sowie eine schlagwortartige Einordnung des verfolgten Begehrens (z.B. „Lärmbelästigung“, „Erziehungsgeld“, „Beihilfe“). Nähere Angaben über den Inhalt der Eingabe, die Person des Petenten oder die wesentlichen Entscheidungsgründe des Petitionsausschusses finden sich in dieser Sammelübersicht nicht.

### **3. Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens**

Die aufgeworfene Frage des notwendigen Inhalts der Sammelübersichten über Eingaben an die Volksvertretung lässt sich – entgegen dem dargestellten Ansatz *Röpers* – nicht durch eine Anknüpfung an die gebotene Informiertheit des einzelnen Abgeordneten beantworten. Bei genauerer Betrachtung steht vielmehr die von *Röper* ausdrücklich ausgeklammerte Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Übertragung einer Letztentscheidungsbefugnis auf parlamentarische Ausschüsse im Mittelpunkt: Überträgt das Plenum die Entscheidungsbefugnis über Eingaben in verfassungsrechtlich zulässiger Weise auf den Petitionsausschuss, so hat dies unmittelbare Konsequenzen für die gebotene Ausführlichkeit der Sammelübersicht. Diese wird - unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel - weniger aussagekräftig sein müssen, wenn der Ausschuss selbst letztverbindlich entscheiden soll, hingegen alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten müssen, wenn sich das Plenum die Entscheidung vorbehält bzw. die Befugnisübertragung auf einen Parlamentsausschuss bereits an verfassungsrechtlichen Bedenken scheitert.

Demnach sind zwei unterschiedliche Aspekte zu beleuchten: Zunächst ist zu erörtern, ob die Volksvertretung die Entscheidung über Petitionen an einen Ausschuss delegieren kann (dazu unter a), sodann ist zu untersuchen, ob und, wenn ja, in welcher Weise das Plenum von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat (unter b). Erst auf dieser Grundlage lässt sich die aufgeworfene Frage nach dem ge-

botenen Umfang der Unterrichtung des Plenums in Petitionsangelegenheiten verlässlich beantworten.

### a) Übertragbarkeit der Entscheidungsbefugnis auf den Petitionsausschuss

Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis über Eingaben an den Petitionsausschuss scheidet von Verfassungs wegen aus, wenn das Grundgesetz (bzw. die Landesverfassung) die Behandlung von Petitionen mit auch für den verfassungsändernden Landesgesetzgeber verbindlicher Wirkung in die Hände des Plenums legt. Dafür könnte zunächst der Wortlaut der einschlägigen Verfassungsbestimmungen sprechen: Artikel 17 GG bestimmt – wie auch Artikel 11 LV – die ‚Volksvertretung‘ zum Adressaten von Petitionen. Unstreitig umfasst der Begriff der ‚Volksvertretung‘ in Artikel 17 GG sowohl den Bundestag als auch die Landtage.<sup>13</sup>

Der Begriff ‚Volksvertretung‘ wird in an dieser Stelle deshalb im Singular verwendet, weil er „gleichsam die Institution und die Idee des parlamentarischen Anrufungsrechts herausstellen will“<sup>14</sup>. Artikel 17 Grundgesetz hat demnach bewusst - abgesehen von Bitten zur Gesetzgebung - ein materiell „unzuständiges“ Organ mit der Aufgabe der Konfliktlösung im Verhältnis Staat-Bürger betraut. „Der Petent soll über die sachlich ‚vorbelastete‘, insofern möglicherweise ‚voreingenommene‘, jedenfalls pflichtgemäß ‚bürokratisch‘ reagierende Stelle hinaus ein staatliches Willensbildungsorgan vorfinden, das besetzt ist mit Volksvertretern (und nicht mit ‚Bürokraten‘), und dass sich gerade wegen seiner (auch fachlichen) Distanz zum angegriffenen Vorgang und zur zuständigen Behörde der Eingabe mit einer nur ihm eigenen Dynamik, Methode und Zielrichtung annehmen kann.“<sup>15</sup> Nicht verbindliches Handeln zu Gunsten des Petenten, sondern politischer, „volksvertretertypischer“<sup>16</sup>, notfalls gezielt öffentlichkeitswirksamer Zugriff - das ist das Kennzeichen parlamentarischen Wirkens im Petitionsbereich.<sup>17</sup> Das Petitionsrecht ist insoweit eine in der Verfassung selbst angelegte, konkrete Ausgestaltung des abstrakten Gewaltenteilungsprinzips. ‚Korrektiv‘ dieser weiten Kompetenzbestimmung ist die mangelnde rechtliche Bindungswirkung der Beurteilungen und Schlussfolgerungen der Volksvertretungen als Petitionsadressaten, eine Ingerenzschwäche, die ihrerseits wieder der verfassungs-

<sup>13</sup> Vgl. statt aller Dürig in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Band II, Artikel 17 GG, Rz. 58.

<sup>14</sup> Dürig in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Band II, Artikel 17 GG, Rz. 58. Dies ist auch der Grund dafür, dass unerledigte Petitionen nicht der Diskontinuität unterfallen, vgl. Dürig, a.a.O., Artikel 17, Rz. 59.

<sup>15</sup> Wolfgang Graf Vitzthum/Wolfgang März in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 45 Petitionsausschuss, Rz. 14.

<sup>16</sup> Vitzthum/März, a.a.O., Rz. 15

<sup>17</sup> Ausführlich dazu Vitzthum/März, a.a.O., Rz. 15

rechtlich verbürgten Eigenständigkeit von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung geschuldet ist.<sup>18</sup>

Die Volksvertretung ist demnach Petitionsadressat, nicht weil sie für die vom Petenten geforderte Abhilfe zuständig wäre, sondern weil sie das dem Bürger als Teil des Volkes nächst stehende staatliche Organ<sup>19</sup> ist. Artikel 17 GG bezweckt demnach gerade nicht – und das ist für die vorliegende Frage entscheidend – eine innerorgan-schaftliche Abgrenzung der Plenarzuständigkeiten von den Aufgaben der parlamentarischen Fachausschüsse,<sup>20</sup> sondern nimmt eine verfassungsrechtliche Zuordnung der drei Staatsgewalten zum Bürger vor.

Auch aus anderen Verfassungsbestimmungen lässt sich kein Argument gegen die Übertragbarkeit der Entscheidungsbefugnis auf den Petitionsausschuss gewinnen. Insbesondere besteht kein allgemeines verfassungsrechtliches Delegationsverbot<sup>21</sup>, welches eine arbeitsteilige Zuordnung von Aufgaben an Plenum bzw. Ausschüsse untersagte. Die Übertragung von Aufgaben des Parlaments auf seine Ausschüsse ist nur dort ausgeschlossen, wo die Verfassung ein solches Verbot ausdrücklich statuiert, etwa – wie im Rahmen der gesetzgeberischen Parlamentstätigkeit – die Entscheidung der Mehrheit des Parlaments verlangt oder überall dort, wo ein sachlicher Grund für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss nicht vorhanden ist (Willkürverbot).<sup>22</sup> Ein solcher ‚Plenarvorbehalt‘ wird ferner für Beschlüsse mit staatsleitendem Charakter angenommen,<sup>23</sup> nicht jedoch für die in Petitionsangelegenheiten dominierende ‚Kontrolle im Detail‘.

Hiervon getrennt zu behandeln ist die Frage nach der Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit der Verhandlungen im Plenum bzw. Ausschuss. Teilweise wird die Frage der Übertragbarkeit von Entscheidungsbefugnissen auf Parlamentsausschüsse nämlich unter Hinweis auf die Verfassungsbestimmung des Artikel 42 Abs. 1 GG bzw. Artikel 86 Satz 1 LV verneint, wonach das Plenum grundsätzlich öffentlich verhandelt, die Ausschüsse jedoch teilweise nicht öffentlich tagten.<sup>24</sup>

Diese Überlegung vermag jedoch nicht zu überzeugen: Abgesehen davon, dass die Ausschüsse im Landtag Rheinland-Pfalz grundsätzlich öffentlich tagen (§ 80 Abs. 1

---

<sup>18</sup> Zu diesem verfassungsrechtlichen Zusammenhang ausführlich: Vitzthum/März, a.a.O., Rz. 15

<sup>19</sup> Wolfgang Graf Vitzthum/Wolfgang März, a.a.O., Rz. 14.

<sup>20</sup> In diesem Sinne vereinzelte Stimmen der älteren Literatur, vgl. Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 112 GOBT, Rz. 10.

<sup>21</sup> So aber Brockmeyer in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, 9. Auflage 1999, Art. 45c, Rz. 4.

<sup>22</sup> Dürig in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, Band II, Artikel 45 c, Rz. 12 m.w.N.

<sup>23</sup> Würtenberger, BK, Stand November 1995, Art. 45c, Rz. 118; so auch Achterberg/Schulte in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG II, Art 45 c Rz.32.

<sup>24</sup> Für die Ausschüsse des Deutschen Bundestages, die gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 GOBT in der Regel nicht öffentlich tagen, wird hierin ein Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzips gesehen, vgl. Pietzner, Petitionsausschuss und Plenum, 1974, 67 f., 74. So auch Röper, ZParl 2002, 240 m.w.N.

Satz 1 GOLT) ergibt sich für den Bereich der Petitionsbehandlung dadurch eine Besonderheit, dass die der parlamentarischen Erörterung der Eingaben zu Grunde liegenden Daten regelmäßig persönlicher Natur und daher in besonderer Weise schützenswert sind. Dem trägt der Petitionsausschuss durch nicht öffentliches Verhandeln (§ 80 Abs. 1 Satz 2 GOLT) Rechnung, auch das Plenum müsste bei einer eigenen Entscheidung über die Eingaben aber entsprechend verfahren (§ 19 Abs. 2 GOLT). Folglich lässt sich aus der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses kein Argument gegen die Delegationsmöglichkeit von Entscheidungsbefugnissen auf diesen Ausschuss gewinnen; die nicht öffentliche Verhandlung ist ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass in Eingabesachen - anders als bei der Behandlung sonstiger parlamentarischer Angelegenheiten - regelmäßig persönliche und schützenswerte Daten Einzelner zur Debatte stehen.

Andere Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der in Artikel 90 a LV angelegten Delegationsbefugnis um ‚verfassungswidriges Verfassungsrecht‘ handelt, sind nicht ersichtlich.<sup>25</sup> Danach handelt das Parlament bei der Festlegung der Entscheidungszuständigkeit in Petitionsangelegenheiten im Rahmen seiner Organkompetenz, seine innere Struktur nach eigenen Zweckmäßigkeitüberlegungen effizient auszugestalten. In diesem Rahmen kann es dem Petitionsausschuss auch eigene Entscheidungsbefugnisse zuweisen.<sup>26</sup>

## **b) Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Petitionsausschuss**

Die rheinland-pfälzische Landesverfassung hat dem Petitionsausschuss das Endentscheidungsrecht über alle Eingaben zugewiesen, allerdings ein Vorbehaltsrecht des Plenums statuiert. Maßgeblich für die Rechtssituation in Rheinland-Pfalz sind Artikel 11 und Artikel 90 a der Landesverfassung in ihrer Zusammenschau: Artikel 11 gewährleistet den individuellen Zugang des Einzelnen zum Staat über die Volksvertretung, wobei als Volksvertretung nicht zwingend das Landtagsplenum angesehen werden muss, sondern auch seine organisatorischen Untergliederungen, die Ausschüsse.<sup>27</sup> Demgemäß wird Artikel 11 LV durch Artikel 90 a der Landesverfassung dahingehend ausgestaltet, dass nicht das Plenum, sondern der Petitionsausschuss

<sup>25</sup> Im Ergebnis so auch Würtenberger, BK, Stand November 1995, Art. 45c, Rz. 117; Achterberg/Schulte in: von Mangold/Klein/Starck, GG II, Art 45 c Rz. 32; Magiera in: Sachs, GG Kommentar, 2. Auflage 1999, Art. 45c, Rz. 8.

<sup>26</sup> Zum Streit, ob hierfür eine Geschäftsordnungsregelung genügt oder ein formelles Gesetz erforderlich ist vgl. Würtenberger, BK, Stand November 1995, Art. 45c, Rz. 119; Magiera in: Sachs, GG Kommentar, 2. Auflage 1999, Art. 45c, Rz. 8; Achterberg/Schulte in: von Mangold/Klein/Starck, GG II, Art 45 c Rz.33 f.

<sup>27</sup> Dazu ausführlich oben B. 3.a)

selbst über alle Eingaben entscheidet (sog. echte devolvierende Delegation<sup>28</sup>). Der Petitionsausschuss erhält dadurch eine verfassungsrechtlich herausgehobene Stellung, er ist dabei nicht ausschließlich als vorbereitendes Hilfsorgan, sondern als mit eigener Entscheidungsbefugnis ausgestattetes Verfassungsorgan konzipiert. Seine Entscheidung gilt als Entscheidung der Volksvertretung im Sinne von Artikel 11 LV.

### **c) Zwischenergebnis**

Dieses Zwischenergebnis legt hinsichtlich der Ausgestaltung der Sammelübersicht nahe, dass sich diese auf rudimentäre Angaben beschränken kann; der Petitionsausschuss muss dem Plenum nicht die vollständigen Grundlagen für eine eigene Entscheidung liefern, sondern kann sich zunächst auf die Mitteilung des selbstverantworteten Ergebnisses seiner Beratungen über die Petitionen beschränken.

Der einzelne Abgeordnete, der nicht dem Petitionsausschuss angehört und sich im Einzelfall über die Behandlung einer Eingabe unterrichten möchte wäre dementsprechend auf die allgemeinen Möglichkeiten der parlamentarischen Informationserlangung verwiesen. So gewährt die Geschäftsordnung in § 106 Abs. 4 dem Abgeordneten die Befugnis, auf sein Verlangen zu einer Eingabe im Petitionsausschuss gehört zu werden. Auch gemäß § 105 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 GOLT können Abgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören, an dessen nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

Darüber hinaus besteht für jeden Abgeordneten die Möglichkeit, die an die Mitglieder des Petitionsausschusses zur Vorbereitung der Sitzung zugeleitete Vorlage, welche vom Bürgerbeauftragten zu jeder einzelnen Eingabe zusammengetragene Sach- und Rechtsgrundlagen enthält, einzusehen (vgl. § 123 Abs. 1 GOLT).

### **d) Die Regelung des Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 LV**

Allerdings belässt es die rheinland-pfälzische Verfassung nicht bei einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Petitionsausschuss. Vielmehr bestimmt Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 LV, dass der Landtag die Entscheidungen des Petitionsausschusses aufheben kann. Durch dieses Aufhebungsrecht relativiert die Verfassung die zuvor ausgesprochene Übertragung der Letztentscheidungsbefugnis auf den Ausschuss, wobei offensichtlich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen der grundsätzlich abschließenden Entscheidung des Petitionsausschusses und der Aufhebung

---

<sup>28</sup> Zur rechtsdogmatischen Unterscheidung der Delegationsvarianten vgl. Achterberg/Schulte in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG II, Art 45 c Rz. 31.

der Entscheidung im Einzelfall angestrebt ist. Dem entspricht es auch, dass die Verfassung kein ‚Rückholrecht des Plenums‘ vorsieht, das diesem eine neue, eigene Entscheidung über die Petition ermöglichte,<sup>29</sup> sondern eine bloße Aufhebungsbefugnis mit anschließender erneuter Erörterung und Entscheidung im Petitionsausschuss zuweist.<sup>30</sup>

Dieses in § 109 der Geschäftsordnung des Landtags verfahrensmäßig ausgestaltete Aufhebungsrecht würde jedoch leer laufen, wenn sich die nicht dem Petitionsausschuss angehörenden Landtagsabgeordneten kein eigenes Bild über die der Petition zu Grunde liegende Sachlage und damit über die Richtigkeit und Angemessenheit der im Petitionsausschuss bestimmten Behandlung der Eingabe machen könnten. Aus Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 LV ergibt sich demnach das im parlamentarischen Teilhaberecht jedes Abgeordneten wurzelnde Gebot, das Plenum, also jeden einzelnen Abgeordneten in die Lage zu versetzen, die Aufhebungsbefugnis des Landtags gegenüber den Entscheidungen des Petitionsausschusses zu initiieren. Dies setzt die Möglichkeit eines jeden Abgeordneten voraus, zu jeder einzelnen Eingabe detaillierte Informationen zumindest zur deren Sachverhalt zu erhalten.<sup>31</sup>

Hierfür ist es keinesfalls erforderlich, dass jedem Abgeordneten anlass- und unterscheidungslos zu jeder im Petitionsausschuss entschiedenen Eingabe Sach- und Rechtslage sowie tragende Entscheidungsgründe des Petitionsausschusses mitgeteilt werden. Hierfür reicht es vielmehr aus, dass sich der einzelne Abgeordnete aus eigenem Antrieb inhaltlich über die Eingabe informieren kann.

Hierfür wäre notwendig, aber auch ausreichend, dass der Abgeordnete sich durch Einsichtnahme in die dem Petitionsausschuss vom Bürgerbeauftragten zugeleitete Vorlage über die Sach- und Rechtslage zu den einzelnen Petitionen informieren kann. Daneben steht ihm der Bürgerbeauftragte zur Erteilung weiter gehender Auskünfte zur Petition und der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hinsichtlich der Erläuterung der Rechtslage und der Beratung zur Ausübung seiner parlamentarischen Rechte gem. § 109 Abs. 2 Satz 1 GOLT zur Verfügung. Da dieses Informationsrecht des einzelnen Abgeordneten auf der Aufhebungsbefugnis des Landtags gemäß Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 fußt, steht ihm dieses Recht jedenfalls innerhalb der Entscheidungsfrist des § 109 Abs. 2 GOLT zu.

Im Sinne einer effektiven Wahrnehmung dieser Befugnis sollte daher zukünftig die Sammelübersicht ans Plenum mit dem Hinweis versehen werden, dass jedem Abge-

---

<sup>29</sup> So aber Linck in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art.65 Rz. 7.

<sup>30</sup> Zutreffend Brocker, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 90 a Rz. 2.

<sup>31</sup> Zur Rechtslage auf Ebene des Bundestages vgl. Achterberg/Schulte in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG II, Art 45 c Rz. 29, der feststellt, der Bundestag habe „ohne Kenntnis der konkreten Anliegen eines Petenten oder der Gründe für die jeweilige Beschlussempfehlung über die vom Petitionsausschuss vorgelegten Anträge zu beschließen“ – ohne diese Feststellung einer naheliegenden rechtlichen Bewertung zuzuführen.

ordneten eine entsprechende Befugnis zur Einsichtnahme in die Vorlage an den Petitionsausschuss zusteht.

### **C. Ergebnis**

Entgegen verschiedentlich geäußelter Kritik begegnet das vom Landtag in Petitionsangelegenheiten praktizierte Verfahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings lässt sich der Informationsstand insbesondere derjenigen Abgeordneten, welche nicht dem Petitionsausschuss angehören, durch einen Hinweis auf ihre Informationsrechte aus Artikel 90 a Abs. 1 Satz 2 LV weiter verbessern.

Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig die Sammelübersicht nach 109 GOLT mit dem Hinweis zu versehen, dass jedem Abgeordneten das Recht zusteht, sich durch Einsichtnahme in die dem Petitionsausschuss zugeleitete Vorlage über Sach- und Rechtslage zu den einzelnen Petitionen innerhalb der Entscheidungsfrist des § 109 Abs. 2 GOLT zu informieren.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r   D i e n s t